



# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

---

### **VIII. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(7) Die Gebühr im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung wird getrennt für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben.

- a) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 10 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,76 €.

Als Mindestmenge wird für die Gebührenermittlung eine Entnahme aus der öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage von 30 m<sup>3</sup>/Person/Jahr angesetzt. Dabei ist die Anzahl der Bewohner zugrunde zu legen, die mit Hauptwohnsitz am 30.06. vor dem Ende des Erhebungszeitraumes gemeldet waren. Als Erhebungszeitraum gilt der Abrechnungszeitraum des Versorgungsbetriebes. Auf Antrag kann die Gebühr unter die Mindestgebühr gesenkt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die gesamte Einleitungsmenge unter der Mindestmenge liegt. Die Ermäßigung der Mindestgebühr aufgrund besonderer Verhältnisse ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

- b) Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinne des § 10 Abs. 1 b dieser Satzung beträgt je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche 0,84 €/jährlich. Entscheidend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

## **Artikel II**

Diese VIII. Änderungssatzung tritt mit Wirkung am 01. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 16.12.2020

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit

(Stefan Streit)